



TKV

Sektion Bowling

Rechts- und

Verfahrens-

ordnung

Stand 29 April 2018

1. Allgemeines

- 1.1. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des TKV und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die im Sport eigenen Gesetze beachtet werden. Weitergehende Regelungen in den Ordnungen der DBU, DKB usw. sind anwendbar. Gleiches gilt für Tatbestände, die in dieser Rechts- und Verfahrensordnung nicht geregelt sind.
- 1.2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des TKV werden geahndet.
- 1.3. Die Mitglieder des TKV, seine Vereine und Klubs sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor dem Rechtsausschuss zur Entscheidung zu bringen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand und der Erschöpfung des TKV - Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.4. Den Mitgliedern des TKV ist es untersagt, sich Genugtuung zu verschaffen, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende TKV - Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.5. Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des TKV-Sportbetriebes, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.
- 1.6. Der TKV untersagt wie die DBU den Einsatz von Dopingmitteln lt. NADA- Code und der aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti- Doping Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Ziffer 19 dieser Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2. Rechtsinstanzen

- 2.1. Der Rechtsausschuss des TKV entscheidet nicht über einen Streit innerhalb der Vereine und Einzelklubs. Die Regelungen derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Vereinen und Einzelklubs vorbehalten. Die Vereine und Klubs sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb der Vereine und Klubs ein Rechtsweg gegeben ist.
- 2.2. Der Rechtsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des TKV. Er urteilt ausschließlich nach seinem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des TKV sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Er ist berechtigt, seine Entscheidungen in den Protokollen und Publikationen des TKV bzw. seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

2.3. Innerhalb des TKV sind nachstehende Entscheidungsebenen zu unterscheiden:

2.3.1. **Schiedsrichter**

Diese entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei den Landesmeisterschaften, dem Sportbetrieb in den Ligen und vom TKV veranstalteten Turnieren.

2.3.1.2. Vom Schiedsrichter können folgende Strafen ausgesprochen werden:

a) gegen Einzelpersonen (Spieler, Betreuer, Trainer, Funktionäre)

- mündliche Verwarnung
- Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
- Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)

- Verweis (Zeigen der roten Karte)

b) gegen Mannschaften

- Ermahnung bei Slowbowling (Zeigen der weißen Karte)
- Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
- Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)
- Verweis (Zeigen der Roten Karte)

2.3.2. **Spielleitende Stelle**

2.3.2.1. Sie wird vom Sportwart oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Im Jugendbereich sind es der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter.

2.3.2.2. Nach den übergebenen Spielunterlagen können von der spielleitenden Stelle nachträglich folgende Strafen ausgesprochen werden: - Verwarnung

- Spielsperre bis zu 4 Wochen, mindestens aber der nächste Liga-Spieltag im lfd. Wettbewerb
- Ergebnisstreichung (Pins, Frames, Spielergebnisse)

2.3.2.3. Die spielleitende Stelle kann ein Verfahren beim Rechtsausschuss einleiten oder eine Spielsperre bis zu 4 Wochen mindestens jedoch für den nächsten Spieltag im lfd. Wettbewerb aussprechen, wenn die vom Schiedsrichter verhängte Strafe von ihr nicht anerkannt wird.

2.3.3. **Rechtsausschuss**

2.3.3.1. Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch 2 gewählte Ersatzmitglieder ergänzt.

2.3.3.2. Der Rechtsausschuss entscheidet mit 3 Mitgliedern.

2.3.3.3. Der Rechtsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

2.3.3.4. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

2.3.3.5. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des TKV angehören und bei einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsorgan mitwirken

2.3.3.6. Der Rechtsausschuss des TKV entscheidet über

- Verstöße von Vereinen, Klubs, Spielern, Trainern und Betreuern im Rahmen bei den Landesmeisterschaften, den Sportbetrieb in den Ligen und vom TKV veranstalteten Turnieren.
- Anträge der spielleitenden Stellen, der Organe des TKV oder seiner Mitglieder
- Streitfragen, die die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen betreffen
- Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf Landesebene
- Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des TKV
- Rechtsmittel von Spielern, sofern diese durch eine Entscheidung des Schiedsrichters und/oder der spielleitenden Stelle in ihren eigenen Rechten betroffen sind

2.3.3.7. Rechtsorgane, die in höheren Organen fungieren sind:

- der Rechtsausschuss der DBU
- der DKB – Bundesrechtsausschuss
- dass DKB – Bundesverbandsgericht

3. Verbandsstrafen

3.1. Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen des Rechtsausschusses. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

3.2. Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

3.2.1. Mündliche Verwarnung

3.2.2. Verwarnung

3.2.3. Verwarnung und Ergebnisstreichung (Pins, Frames, Spielergebnisse)

3.2.4. Verweis

3.2.5. Spielsperre

3.2.6. Mannschaftssperre

3.2.7. Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie Platzierung

3.2.8. Versetzung in eine tiefere Spielklasse

3.2.9. Aberkennung der Bekleidung eines Amtes

3.2.10. Geldbuße

3.3.11. Bowlingbahn- oder Sportstättenperre

3.3.12. Ausschluss aus dem TKV

3.3.13. Weisung des Ausschlusses an den Verein oder Klub, bei dem Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.

3.3. Als Maßnahmen können angeordnet werden:

3.3.1. Spielwiederholung

3.3.2. Zuerkennung einer Platzierung

4. Verjährung

- 4.1. Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei dem Sektionssportwart oder beim Rechtsausschuss eingeleitet worden ist.
- 4.2. Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach bekannt werden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag an, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- 4.3. Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.
- 4.4. Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb 2 Monaten beim Rechtsausschuss eingeleitet werden.
- 4.5. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einganges des begründenden Schriftsatzes beim Sektionssportwart oder einem Organ des TKV.
- 4.6. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neubeginns der Mitgliedschaft.
- 4.7. Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des TKV, jedoch nicht zivil Rechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

5. Strafregelungen

5.1. Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:

- 5.1.1 Beleidigung oder Provokation von Spielern, Betreuern, Trainern und Zuschauer.
- 5.1.2 Missachtung von Schiedsrichterentscheidungen
- 5.1.3 Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog (Anhang zur Sportordnung)
- 5.1.4 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung
- 5.1.5 Nichtherausgabe des Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die Zuständige Stelle
- 5.1.6 Nichteinhaltung von Meldeterminen
- 5.1.7 nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
- 5.1.8 nicht termingerechte Absendung des Spielberichtes bzw. der Ergebnisse an den Ergebnisdienst
- 5.1.9. Unentschuldigtes Nichtantreten bzw. verspätetes Antreten bei Wettkämpfen und Meisterschaften

5.2. Mit der der Streichung einzelner Würfe, Frames und oder Spiele ist zu ahnden:

- 5.2.1. wiederholte Verstöße gemäß Ziffer 5.1, die nicht zwangsweise mit einer Maßnahme nach Ziffer 5.3. geahndet werden müssen. Ahndungen gem. Ziffer 5.2. werden durch gleichzeitiges Zeigen der gelben und roten Karte angezeigt.
- 5.2.2. Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog.

5.3. Mit einem Verweis ist zu ahnden:

- 5.3.1. ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf

5.3.2. grober Verstoß gegen die Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen, ggf. nach vorher erfolgter Verwarnung nach 5.1. oder 5.2.

5.3.3. Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog.

5.4. Mit einer Spielsperre von bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im lfd. Wettbewerb, ist zu ahnden:

5.4.1. der Verweis (rote Karte) wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf

5.4.2. grobe Verstöße nach erfolgter Maßnahme gem. Ziffer 5.1. bis 5.3.

5.4.3. Spielen trotz fehlender Spielberechtigung (Strafe beinhaltet auch die Streichung der erzielten Spielergebnisse)

5.4.4. unsportliches Verhalten von Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären gegenüber Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären sowie Schiedsrichtern und Aufsichten während aller Wettkämpfe auf Landesebene.

Die Spielsperre beinhaltet zusätzlich ein Verbot der Ausübung von Trainings- und Betreuungsfunktionen während der offiziellen Wettkampf- und Einspielzeit. Gesperrten Betreuern und Trainern ist der Aufenthalt im Spielbereich nicht gestattet.

5.5. Mit einer Spielsperre von mindestens 4 Wochen bis zu 6 Monaten ist zu ahnden:

5.5.1. wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt

5.5.2. wissentliches Spielen mit gesperrten Spielern bei Veranstaltungen (DBU genehmigte Turniere)

5.5.3. wer trotz entsprechender Sperre Spiele ausrichtet

5.5.4. wer trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt

5.5.5. wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt

5.5.6. wiederholte Verstöße gem. 5.4.4.

5.5.7. wer vor oder während eines Spiels über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt

5.5.8. wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt

5.5.9. wer sich vor, während oder nach dem Start grob unsportlich verhält

5.5.10. wer einen Spielabbruch vorsätzlich herbeiführt

5.5.11. wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Kaderlehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in diesen schuldig macht.

5.5.12. wer den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre während des Spieles bzw. unmittelbar vorher oder nachher androht

5.5.13. wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des TKV zuschulden kommen lässt

5.5.14. wer das Ansehen des TKV nachhaltig nach außen schädigt

5.5.15. wer Verpflichtungen gem. Ziffer 18.3. nach vorheriger Mahnung durch den TKV-Vorstand unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von 1 Woche nicht nachkommt

5.5.16. Spieler, die durch ihr Verhalten die geregelte Durchführung von Wettbewerben behindern.

5.6. Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis 3.000,00 € ist zu ahnden:

5.6.1. wer einen Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich falsch anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht oder den Versuch unternimmt;

5.6.2. wer versucht, den Schiedsrichter oder die spielleitende Stelle zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen;

5.6.3. wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht oder den Versuch dazu unternimmt;

5.6.4. wer versucht durch falsche Angaben eine Spielberechtigung zu erschleichen;

5.6.5. wer einem Mitarbeiter der TKV - Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht;

5.6.6. wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt;

5.6.7. wer mit Einsatz von körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer usw. vorgeht.

5.7. Mit Streichung aller erzielten Pins im betreffenden Wettbewerb ist zu ahnden:

5.7.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung;

5.7.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern,

5.7.3. vorsätzlich herbeigeführter Spielabbruch.

5.8. Mit Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:

5.8.1. wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielserie zurückgezogen wird;

5.8.2. wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der DBU und des TKV verstößt.

5.9. Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden:

Prüfung obliegt dem Landesschiedsrichterwart im Rahmen seiner Funktion

5.9.1 . wenn der Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet;

5.9.2. wenn der Schiedsrichter wiederholt grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält.

5.9.3. wenn der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht.

5.10. Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt im TKV; Verein oder Klub zu bekleiden, ist zu ahnden:

- 5.10.1. wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Bowlingsport verstößt (Duldung offensichtlicher Verstöße zum Nachteil anderer als Funktionär oder Spielleiter, Aufforderung dazu, Verleumdungen usw.)
- 5.10.2. wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 5.10.3 wer sich grob verbandsschädigend verhält;
- 5.10.4. wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den TKV; seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war;
- 5.10.5. wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des DKB, der DBU bzw. des TKV schädigt.

5.11. Mit Spielsperre auf Dauer oder Zeit ist zu ahnden:

Die unter Pkt.5.10. erfassten Verstöße bzw. Verhaltensweisen können weiterhin mit einer Spielsperre auf Zeit oder Dauer geahndet werden. Zeitgleich kann das Verbot der Ausübung von Betreuungs- und Trainingsfunktionen während der offiziellen Wettbewerbe (incl. Einspielzeit) ausgesprochen werden. Der Aufenthalt im Spielbereich ist während dieser Zeit ebenfalls verboten.

6. Verfahren bei Verhängung von Strafen

- 6.1. Der sofortige Verweis wird durch den Schiedsrichter oder Spielleiter ausgesprochen.
 - 6.1.1. Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
 - 6.1.2. Der Schiedsrichter /Spielleiter hat den sofortigen Verweis mit detaillierter Begründung im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 6.2. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen mit und ohne Geldbuße, Verweise, Spielsperren von 4 Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen. Sofern ein Schiedsrichter betroffen ist, liegt hierfür die Zuständigkeit beim Schiedsrichterwart.
 - 6.2.1. Die Ahndungen nach Ziffer 5.1. bis 5.3. werden unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt. Die spielleitende Stelle kann aber den Schiedsrichter anhören.
 - 6.2.2. Die Bekanntgabe der nach 5.1. bis 5.4. verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss.

Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen. Die Sperrfrist beginnt mit dem Ausspruch durch den Schiedsrichter und wird wirksam nach der Ahndung durch den Spielleiter. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar 1 oder 2 Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
 - 6.2.3. Wer gesperrt ist, darf auch sonst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
 - 6.2.4. Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag eine kurzzeitige Aussetzung der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird durch die Aussetzung unterbrochen. Sie wird dadurch verkürzt.
- 6.3. Hält die spielleitende Stelle die Höchststrafe für nicht ausreichend, ist die Einleitung eines Verfahrens durch sie innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall beim Rechtsausschuss zu voran-

lassen. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechts-

Instanz gelten als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

- 6.4. Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss gegeben Ziffer 7.3. gilt entsprechend.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und zusammen mit der Einzahlung der Einspruchsgebühr innerhalb der Frist dem TKV – Vorstand zuzuleiten.

Die spielleitende Stelle ist durch den Vorstand über die Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle gibt dann unverzüglich die Unterlagen an den Rechtsausschuss weiter.

- 6.5. Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit

der Maßnahme zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden.

- 6.6. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Bowlingsport. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu verhandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

7. Einleitung von Verfahren

- 7.1. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:

7.1.1. Antrag des Sportwartes wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das TKV - Recht Anwendung findet, insbesondere in Zusammenhang mit Landesmeisterschaften, Ligaspielen oder anderen vom TKV durchgeführten Wettbewerben;

7.1.2. Antrag von Organen des TKV oder seiner Mitglieder;

7.1.3. Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des TKV;

7.1.4. Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 6.3. und Einsprüche gemäß Ziffer 6.4;

7.1.5. Einsprüche von Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Liga- oder Turnierspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruch Führers behauptet wird.

- 7.2. Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.

Ergibt eine Vorprüfung durch den Rechtsausschuss, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

7.3. Form der Anträge

Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen beim Sektionssportwart des TKV in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Antragsschrift hat zu enthalten:

- 7.3.1. den Antragsgegner mit Anschrift;

- 7.3.2. die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll;
- 7.3.3. die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden;
- 7.3.4. die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme;
- 7.3.5. die Unterschrift des Antragsstellers. Wird die Antragschrift von einem Verein oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein;
- 7.3.6. den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 14.6.

8. Verfahrensvorschriften

die Rechtsinstanz,

- 8.1. Als Verfahrensbeteiligte gelten:

Antragssteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständigen

- 8.2. Zu beteiligen ist, wer durch eine erlassene Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

- 8.3. Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 2.3.3.2. entsprechend.

- 8.4. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Der Rechtsausschuss ist nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

8.5. Terminierung und Ladung

- 8.5.1. Nach Einleitung eines Verfahrens hat der Rechtsausschuss alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Er soll innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragschriftsatzes gemäß Ziffer 7.3. bei der zuständigen Stelle.

- 8.5.2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die vom Vorsitzenden des TKV ausgeführt werden. Der Rechtsausschuss kann diese Handlungen selbst vornehmen.

Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinen Feiertag stattfinden.

- 8.5.3. Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des TKV oder der Mitglieder auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.

- 8.5.4. Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Anschlussfrist von 3 Monaten bei der Rechtskommission schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.

- 8.5.5. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten.

Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet der Rechtsausschuss.

- 8.5.6. Der Sektionssportwart ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die

Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtskommission vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.

- 8.5.7. Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend, notfalls fernmündlich oder telegraphisch, dem

Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.

- 8.5.8. Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 300,- € verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

8.6. **Verhandlung, Vertretung, Befangenheit**

- 8.6.1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden.

Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.

- 8.6.2. Die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie

andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss des Rechtsausschusses ist allen Anwesenden mitzuteilen.

- 8.6.3. Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.

- 8.6.4. Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und der Rechtsausschuss auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses unverzüglich bekannt zu geben.

- 8.6.5. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung des ganzen Rechtsausschusses ist nicht zulässig. Vorgenannte Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 8.6.6. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der

Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses für dieses Verfahren bekannt und stellt die

Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer

4.5. hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.

- 8.6.7. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied des Rechtsausschusses beauftragen.
- 8.6.8. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einem Ordnungsgeld bis zu 200,- € belegen.
- 8.6.9. Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen in derselben Zusammensetzung des Rechtsausschusses fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

9. Entscheidungen

- 9.1. In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 9.2. Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus dem Rechtsausschuss zur Folge.
- 9.3. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

10. Urteile und Beschlüsse

- 10.1. Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 10.2. Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von 2 Wochen mit Begründung den Beteiligten durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 10.3. Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- 10.4. Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 10.4.1. - die Bezeichnung des Rechtsausschusses;
- 10.4.2. - Zeit und Ort der Verhandlung;
- 10.4.3. - den Verhandlungsgegenstand;

- 10.4.4. die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses;
- 10.4.5. die Namen der Parteien;
- 10.4.6. den Urteilsspruch;
- 10.4.7. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe;
- 10.4.8. die Entscheidung über die Kosten;
- 10.4.9. - die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 10.5. Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe), können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- 10.6. Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 10.6.1. In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
 - 10.6.2. In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle dem Rechtsausschuss die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet der Rechtsausschuss über die Kosten durch Beschluss.
 - 10.6.3. Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

11. Rechtsmittelbelehrung

- 11.1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 11.2. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

12. Rechtsmittel

- 12.1. Gegen die Urteile des Rechtsausschusses und die ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Rechtsausschusses sind keine Rechtsmittel zulässig. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.
- 12.2. Das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss der DBU oder DKB gegen die Urteile und Beschlüsse des Rechtsausschusses des TKV ist nur dann gegeben, wenn die Verletzung des DBU- oder DKB - Rechts behauptet wird.
- 12.3. Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100,- € betrifft.
- 12.4. Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu 12 Wochen erkannt worden ist, dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- 12.5. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des TKV oder DBU einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen

Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden

Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.

- 12.6. Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00,00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 12.7. Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne Verhandlung geschehen. Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden.
- Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 12.8. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 15 beantragt werden.
- 12.9. Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 12.10. Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die 1. Instanz zurückverweisen.
- 12.11. Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffenen Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung
- 12.12. Glaubt der Vorstand des TKV, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann der Vorstand eine nochmalige Überprüfung durch den Rechtsausschuss verlangen.

13. Wirksamkeit

Entscheidungen des Rechtsausschusses werden rechtskräftig,

- 13.1. wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
- 13.2. wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel;
- 13.3. wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

14. Kosten und Gebühren, Auslagen

- 14.1. Jede Entscheidung, die der Rechtsausschuss abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.

- 14.2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Der Rechtsausschuss kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 14.3. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der TKV.
- 14.4. Ist ein Verfahren von einem TKV - Organ oder einem Mitglied des TKV eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der TKV bzw. das Mitglied die Kosten.
- 14.5. **Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen 75,- €**
- 14.6. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen.
- Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtlichen Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des TKV sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 14.7. Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- 14.8. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 14.9. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der TKV Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom Kassenwart erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.
- 14.10. Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind einzuzahlen beim TKV e.V.

Kontoinhaber: TKV Sektion Bowling

IBAN: DE83 8207 0024 0444 9096 01

- 14.11. Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 14.12. Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten Reisekostenentschädigungen wie die Mitglieder des Vorstandes des TKV vom Kassenwart. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 14.13. **Aufwendungen**
- 14.13.1. Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- 14.13.2. Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst.
- 14.13.3. Der Rechtsausschuss kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.

- 14.14. Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werde vom Rechtsausschuss hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Eine volle Gebühr entsteht:
- 14.14.1. für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
- 14.14.2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
- 14.14.3. für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen- und Sachverständigenanhörung, Beweisgebühr)
- 14.15. Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- 14.16. Die Gebühr beträgt 50,- € für jede angefangene 250,- € Streitwert.

Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,00 €; sie sind ebenso

Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten. Hierfür kann insgesamt auch ein Pauschalbetrag von 15,00 € in Ansatz gebracht werden.

Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernsprechgebühren zu leisten.

- 14.17. Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.
- 14.18. Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
- 14.19. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,00 € angenommen werden.
- 14.20. Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen 2 Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gemäß Ziffer 3.3.3.2. abschließend.
- 14.21. Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist beim Kassenwart des TKV einzubringen, der auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses.
- 14.22. Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.
- 14.23. Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 14.24. Verletzt ein Mitglied des Rechtsausschusses bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist es für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden „öffentlichen Strafe“ bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

15. Einstweilige Anordnungen

- 15.1. Die Parteien sind berechtigt einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein entscheidet.

- 15.2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses berechtigt im Rahmen der Zuständigkeit schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 15.3. Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das der Rechtsausschuss entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 15.4. Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

16. Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1. Der Rechtsausschuss kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 16.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten TKV - Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Rechtsausschuss durch Beschluss.
- 16.3. Der Antrag kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

17. Gnadenrecht

- 17.1. Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand des TKV. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße, in Betracht.
- 17.2. Bei Ausschluss nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 17.3. Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

18. Vollstreckung

- 18.1. Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt dem Vorstand des TKV und der spielleitenden Stelle. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 18.2. Die Sperren sind im Spielerpass vermerken.
- 18.3. Geldbußen und Kosten sind spätestens einen Monat nach Aufforderung durch den Kassenwart des TKV auf das in Ziffer 14.9. genannte Konto zu überweisen.

19. Sonderregelungen für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping Regelwerk (NADA-Code) der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im Regelwerk gem Art. 2.1. bis 2.9. aufgeführt und bei Auftreten anzuwenden.

Die Strafregelungen des NADA-Codes finden Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des TKV.

Sanktionen gegen einzelne Personen gem. Art. 11.1. bis 11.11.

Bei Änderungen des NADA-Codes gelten die dort neu gefassten Bestimmungen ohne das es einer Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des TKV bedarf.

Eine entsprechende Textanpassung erfolgt auf dem nächsten Verbandstag des TKV.

19.1. **Informationspflicht**

Die NADA und die DBU ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

20. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch die TKV Hauptversammlung am _____ beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft